



Im Update Heilberufe Juni befassen wir uns mit der Leistungsbegrenzung bei Jobsharing-Praxen, der umsatzsteuerlichen Beurteilung von notärztlichen Bereitschaftsdiensten und der steuerlichen Behandlung der Gestellung von Elektrofahrrädern.

## Kein BAG-Zuschlag bei Jobsharing-Anstellung

Jobsharing-Praxen unterliegen einer strengen Leistungsbegrenzung, so auch Praxen mit Jobsharing-Angestellten nach § 95 Abs. 9 S.2 SGB V. Praxen mit angestellten Ärzten unterliegen diesen Beschränkungen hingegen nicht.

Bei Einzelpraxen mit Jobsharing-Angestellten sind die Arztfälle identisch mit den Behandlungsfällen des anstellenden Arztes. Dadurch besteht hier kein Bedarf für eine Ausgleichsregelung. Erhält eine Einzelpraxis mit einem Jobsharing-Angestellten einen 10%igen Aufschlag, wäre dies nicht mit dieser Leistungsbegrenzung aufgrund des Jobsharings vereinbar. Ein solcher Aufschlag würde nur wegen des Umstandes gewährt werden, dass der Vertragsarzt seine Tätigkeit mit einem (angestellten) Jobsharing-Partner ausübt – obwohl durch den Jobsharing-Arzt gerade keine Ausweitung des Leistungsumfanges erfolgen soll.

*LSG Bayern, Urteil vom 16.01.2019, Az.: L 12 KA 21/18*

## Umsatzsteuerbefreiung von notärztlichen Bereitschaftsdiensten

Reine ärztliche Bereitschaftsdienste (ein Arzt hält sich zur Sicherstellung der notärztlichen Behandlung in einem Landkreis jederzeit zu einem Einsatz bereit) sind als Heilbehandlungen einzustufen. Derartige Dienste sind für notärztliche Behandlungen unerlässlich und gehören zum typischen Berufsbild eines Arztes. Die Übernahme derartiger Bereitschaftsdienste ist daher nicht etwa nur Voraussetzung für eine erforderliche Notfallbehandlung, sondern dient selbst der Behandlung einer Krankheit oder Gesundheitsstörung und wird daher von § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG mit umfasst.

*Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 23.01.2020, 11 K 186/19; Revision BFH: V R 8/20*

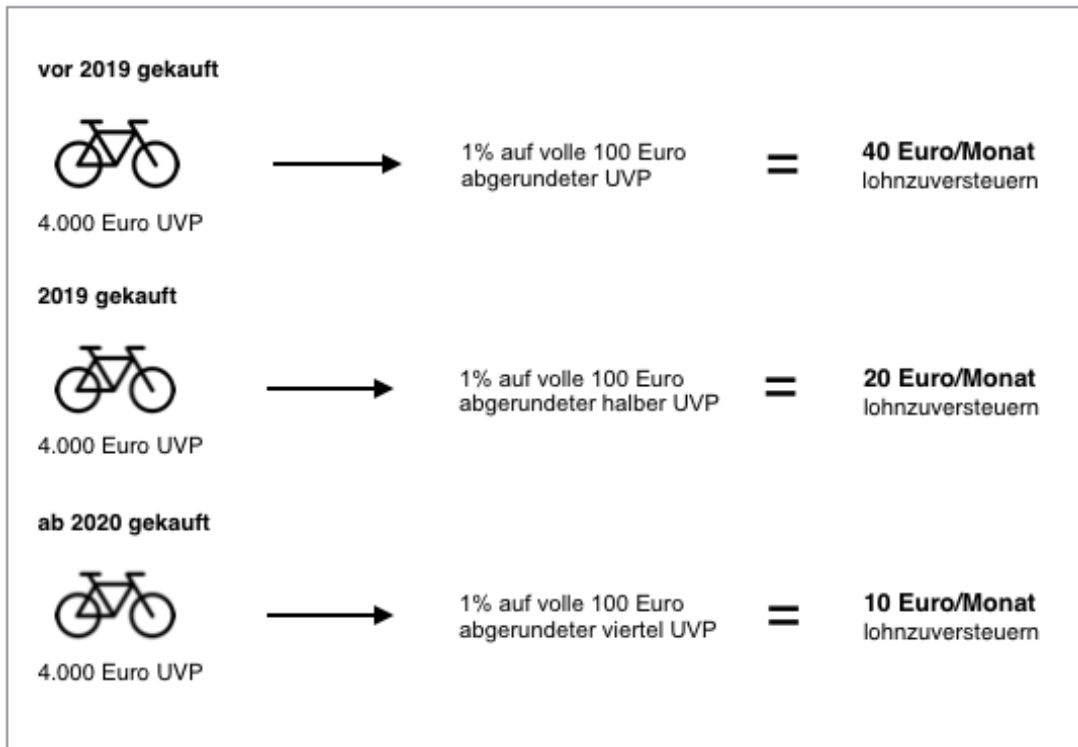
## Steuerfreie Gestellung von (Elektro-)Fahrrädern bis 2030

Lohnsteuerfrei bleiben „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG ist.“ Diese Steuerfreiheit galt bislang für Überlassungen ab dem 01.01.2019 – 31.12.2021. Der Gesetzgeber hat diese Regelung jetzt bis 2030 verlängert.

Erfolgt die Gestellung eines (Elektro-)Fahrrads im Wege der **Entgeltumwandlung**, kommt die Steuerfreiheit § 3 Nr. 37 EStG nach der (umstrittenen) Verwaltungsauffassung nicht zur

Anwendung. Dann gilt – für Räder, die vor 2019 gekauft wurden, als monatlicher Durchschnittswert ein Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschließlich der Umsatzsteuer. Eine Überlassung 2019 löst einen geldwerten Vorteil aus, der auf Grundlage der halben UVP ermittelt wird. Fand die Anschaffung 2020 statt ist ein Viertel der UVP anzusetzen.

Beispiel:



Die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ist in allen vorstehenden Fällen nicht anzuwenden. Bei der Minderung des Listenpreisansatzes kommt es auf die erstmalige Überlassung ab 2019 (bzw. vor 2031) und nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das Fahrrad angeschafft hat. Wurde das betriebliche Fahrrad vor 2019 bereits einem Mitarbeiter zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es auch bei einem Wechsel des Besitzers 2019 oder später bei den früheren Regelungen. Eine Minderung auf die Hälfte bzw. ein Viertel ist dann nicht anzuwenden.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Ärzteberatung

**Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz